



Konzept *Betriebskonzept Kita Sennhof*



Inhalt

Konzept	1
Einleitung	4
1. Sinn und Zweck der Kita	4
2. Betriebsbewilligung	4
3. Trägerschaft	4
4. Personal	4
5. Lage und Räumlichkeiten	4
6. Pädagogische Grundsätze	5
7. Eintrittsverfahren	5
8. Anmeldung / Eintritt und Beginn des Vertrages	6
9. Eingewöhnungszeit	6
10. Fotos	6
11. Betreuung	6
12. Elternzusammenarbeit	7
13. Öffnungszeiten	7
14. Tagesablauf	7
15. Kleidung, eigene Spielsachen, Esswaren	8
16. Hygiene und Sicherheit	8
17. Versicherung / Haftung	9
18. Krankheit / Unfälle / Medikamente	9
19. Ferien und Abwesenheiten	9
20. Kündigung	9
21. Kündigung aus wichtigem Grund	9
22. Kündigung ohne wichtigen Grund	10
23. Kündigung vor Kita Eintritt	10
24. Subventionierte Plätze	10
24.1. Tarife / Depot / Rabatte	10



25. Zahlungsregelung	10
26. Zusatzbetreuung	11
27. Finanzen allgemein	11
28. Schweigepflicht	11
29. Höhere Gewalt	11
29.1. Abwesenheit im Risikobereich der Eltern	11
29.2. Ereignisse im Risikobereich der Kita Sennhof	11
30. Schlussbestimmungen	12



Einleitung

Das vorliegende Betriebskonzept gibt umfassend Auskunft über die Kindertagesstätte Sennhof (nachfolgend Kita Sennhof genannt). Sie orientiert Eltern über Tagesablauf, das Betreuungspersonal / Mitarbeitende, die Tarife und Strukturen sowie die Organisation.

Es wird von der Geschäftsleitung der Pflegeheim Sennhof AG erlassen und ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Allfällige Änderungen werden von der Geschäftsleitung bestimmt und müssen den Vertragsparteien mitgeteilt werden.

1. Sinn und Zweck der Kita

Die Pflegeheim Sennhof AG ist ein attraktiver Arbeitgeber und ist stets daran interessiert diese Stellung auszubauen und stärken zu können. Die Anliegen und Bedürfnisse unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat für uns oberste Priorität.

Die Kita Sennhof steht nicht nur den Mitarbeiter der Pflegeheim Sennhof AG offen, sondern allen Kindern unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und ihrem religiösen Hintergrund.

In der Kita Sennhof werden die Kinder von professionell ausgebildetem Personal gemäss aktuellen pädagogischen Grundsätzen betreut.

2. Betriebsbewilligung

Text folgt nach Bewilligungsverfahren.

3. Trägerschaft

Träger der Kita Sennhof ist die Pflegeheim Sennhof AG.

4. Personal

Die Kita Sennhof wird von professionell ausgebildetem und sorgfältig ausgewähltem Personal geführt. Alle Mitarbeiter verfügen über eine ihrer Funktion entsprechende Ausbildung. Zusätzlich bildet die Kita Sennhof Fachpersonen «Betreuung Fachrichtung Kind» aus und bietet, wenn möglich einen Praktikumsplatz.

Der Personalbestand ist bezüglich Zahl und Qualifikation der Mitarbeitenden auf dem Betreuungsschlüssel abgestimmt und richtet sich nach den kantonalen Richtlinien

5. Lage und Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Kita Sennhof befinden sich an der Alten St. Urbanstrasse 1 in der sanften Hügellandschaft von Vorderwald. Trotz der nicht zentralen Lage ist die Pflegeheim Sennhof AG mit öffentlichem Verkehrsmittel sowie mit Privatautos (gratis Parkplätze) ausgezeichnet erreichbar. Die Parkanlage, der Spielplatz und Waldstücke befinden sich in direkter Nähe.



Die Kita Sennhof befindet sich in einem grosszügigen hellen Raum im Obergeschoss des Pflegeheims. Zusätzlich zum grossen hellen Raum ist dieser mit einem Ruheraum, einer grosszügigen Küche, einem Bad und einer separaten Garderobe ausgestattet.

Die Raumausstattung und Raumnutzung bieten den Kinder Möglichkeit, sich auszubreiten.

6. Pädagogische Grundsätze

Förderung, Anregung & Unterstützung

Die Förderung jedes einzelnen Kindes steht bei uns an erster Stelle. Wir erkennen die individuellen Stärken, Bedürfnisse und Interessen jedes Kindes und fördern es entsprechend seiner Entwicklungsstände.

Vertrautheit, Verlässlichkeit & Verfügbarkeit

Ein sicherer und verlässlicher Alltag ist für die Entwicklung von Kindern entscheidend. Unsere Fachkräfte schaffen durch eine konstante, vertrauensvolle Betreuung eine Umgebung, in der sich jedes Kind geborgen und sicher fühlt.

Essen genießen

Essen ist mehr als nur Nahrungsaufnahme. Wir legen großen Wert auf gesunde, ausgewogene Ernährung, die den Kindern nicht nur guttut, sondern auch zu einer positiven Haltung zum Essen beiträgt.

Wertschätzung, Echtheit & Interesse

Jedes Kind wird mit seinen eigenen Bedürfnissen, Gefühlen und Fähigkeiten respektiert und wertgeschätzt. Wir begegnen den Kindern mit Echtheit und Interesse.

Sicherheit, Geborgenheit & Zuneigung

Die emotionale Sicherheit ist eine Grundvoraussetzung für die gesunde Entwicklung von Kindern. In unserer Kita erfahren die Kinder Zuneigung, Geborgenheit und eine sichere Bindung zu ihren Betreuern.

7. Eintrittsverfahren

Aufgenommen werden Kinder ab 3 Monaten bis zum Kindergarteneintritt.

Kinder deren Eltern in der Pflegeheim Sennhof AG arbeiten haben Vorrecht auf einen Betreuungsplatz.

Kinder, welche bereits in der Kita Sennhof betreut werden und deren Eltern eine Erhöhung des Betreuungsaufwandes wünschen, haben Vorrang gegenüber den Neueintreten. Dies gilt auch bei Eintritt von Geschwistern bereits betreuter Kinder. Um dem Kind Stabilität zu gewähren und eine gute Beziehung zwischen dem Kind und den Betreuungspersonen zu ermöglichen, empfehlen wir eine Präsenzzeit von zwei ganzen Tagen pro Woche.



8. Anmeldung / Eintritt und Beginn des Vertrages

Das Eintrittsverfahren beginnt mit der Kontaktaufnahme der Kitaleitung per Mail (kita@sennhof.ch) oder Telefonisch (062 745 08). Allenfalls wird die Anfrage auf eine Warteliste gesetzt. Für den persönlichen Erstkontakt lädt die Kitaleitung die Eltern zu einer Besichtigung der Kita Sennhof ein. Ist der gewünschte Betreuungsplatz frei wird das weitere Vorgehen mit den Eltern besprochen.

Der verbindliche Eintritt beginnt mit der Zustellung des unterzeichneten Betreuungsvertrages, in welchem die vereinbarten Betreuungstage, sowie das Eintrittsdatum festgehalten sind.

Der unterzeichnete Betreuungsvertrag ist innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen an die Kita Sennhof zurückzusenden, ansonsten darf der Platz von der Kitaleitung wieder vergeben werden.

Im Anschluss wird ein Termin für das Eintrittsgespräch vereinbart.

Das Gespräch dient dem Kennenlernen und einer ersten Orientierung der Eltern über den anstehenden Kitastart, insbesondere Eingewöhnung.

Für etwaige zukünftige Rückzahlungen an die Eltern wird die Kontoverbindung der Familie abgefragt.

Bei Nichtantreten des Betreuungsverhältnisses nach Vertragsunterzeichnung wird der Tarif für die nicht beanspruchte Betreuungszeit während der ersten zwei Monate verrechnet.

9. Eingewöhnungszeit

Die Eingewöhnung ist für jedes Kind und für die Familie eine sensible Phase. Dieser Zeit widmen wir grosse Aufmerksamkeit. Sie wird mit den Eltern individuell vorbesprochen, gestaltet und geplant. Die Eingewöhnungsphase dauert zwei bis drei Wochen. Das Kind lernt in dieser Zeit die Umgebung, die anderen Kinder und die Betreuungspersonen kennen und hat die Möglichkeit, mit der Unterstützung die neuen Beziehungen aufzubauen.

Beginnt die Eingewöhnung mit dem vertraglichen Eintrittsdatum wird keine Pauschale erhoben, da der monatliche Betreuungsbeitrag geschuldet ist. Die Eingewöhnung findet an den festgelegten Betreuungstagen statt. Zusätzliche Betreuungsstunden sind kostenpflichtig und werden monatlich gemäss Tarifen in Rechnung gestellt.

10. Fotos

Bilder- und Videoaufnahmen von Kindern und deren Veröffentlichung im Internet, auf Flyern, in Broschüren und anderen Print- oder Digitalmedien sind nur nach schriftlicher Einwilligung der Eltern erlaubt. Dies passiert auf dem Betreuungsvertrag.

Bilder, welche für die Dokumentation von Lernbeobachtungen, für Portfolios, Abschiedsgeschenke oder Wandgestaltung in der Einrichtung aufgenommen werden, benötigen ebenfalls die Einwilligung der Eltern.

Die Einwilligungserklärung kann jederzeit zurückgezogen werden.

11. Betreuung

In einer altersgemischten Gruppe werden täglich insgesamt bis zu 16 (gewichtete Betreuungsplätze) Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Kindergartenalter betreut. Babys bis 18 Monate und Kinder mit besonderen Bedürfnissen benötigen 1.5 Plätze.

Die Mindestbetreuung eines Kindes beträgt ein ganzer Tag bzw. zwei halbe Tage pro Woche.



12. Elternzusammenarbeit

Die Eltern sind die wichtigsten Bezugspersonen des Kindes. In der KITA Sennhof und in der Familie erlebt das Kind unterschiedliche Welten. Damit es sich an beiden Orten geborgen und wohl fühlt, ist ein offener, konstruktiver und regelmässiger Austausch zwischen den Eltern und Betreuungspersonen notwendig und wichtig.

Wir sind überzeugt, dass eine offene Zusammenarbeit notwendig ist, um eine individuelle Betreuung des Kindes zu gewährleisten.

Gemeinsame Elternanlässe, mindestens ein verbindliches (bei Bedarf auch mehrere) Elterngespräch im Jahr fördern den Austausch zwischen den Eltern und den Betreuungspersonen. Indem sie Einblicke in den Betreuungsalltag vertiefen, bieten sie zusätzlich Möglichkeit, ein vertrauensvolles Verhältnis aufzubauen und beizubehalten.

13. Öffnungszeiten

Die Kita Sennhof ist von 06.15 Uhr bis 18.00 Uhr während 52 Wochen im Jahr geöffnet. Um einen reibungslosen Tagesablauf gewährleisten zu können, sollten die Kinder spätestens um 09.00 Uhr in der Kita Sennhof sein und bis 18.00 Uhr abgeholt werden. Während den Blockzeiten von 09.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr können die Kinder nur in Absprache gebracht oder abgeholt werden.

Wir nehmen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für die uns anvertrauten Kinder sehr ernst. Diese Pflicht endet dann, wenn das Kind an eine zum Abholen berechnigte Person übergeben wird. Abholberechnigt sind zunächst die Eltern. Diese können aber auch andere Personen zur Abholung des Kindes ermächtigen. Die abholberechtigten Personen werden im Betreuungsvertrag namentlich angegeben. Bei der Abholung des Kindes müssen sich die Personen auf Verlangen ausweisen können.

Ein jährlicher Ferienplan informiert frühzeitig über die Schliessstage.

14. Tagesablauf

- 06.15 Uhr Kita öffnet
- 07.30 Uhr Gemeinsames Frühstück/Znüni
- 09.00 Uhr Alle Kinder sind in der Kita, Morgenkreis
- 09.30 Uhr Aktivität, Freies spielen, Wald, Spaziergang etc.
- 11.30 Uhr Mittagessen
- 12.00 Uhr Zähne putzen
- 14.00 Uhr Obst-/ Gemüserunde
- 14.30 Uhr Aktivität, Freies spielen, Wald, Spaziergang etc.
- 16.00 Uhr Zvieri
- 16.30 Uhr Abholzeit beginnt
- 18.00 Uhr Kita schliesst



15. Kleidung, eigene Spielsachen, Esswaren

Die Kinder sollen der Witterung entsprechen bequeme Kleider tragen. Ersatzkleider wie Unterwäsche, Hose, T-Shirt, Pulli, Socken und der Witterung entsprechend Schuhwerk und Regenschutz müssen stets in der Kita Sennhof zur Verfügung stehen. Wir bitten die Eltern, diese Sachen regelmässig auf Grösse und Sauberkeit zu kontrollieren und wenn nötig auszuwechseln. Hausschuhe, Flaschenpulver, spezielle Pflegeprodukte und Spezial-Lebensmittel für das Kind müssen ebenfalls von den Eltern mitgebracht werden. Für die Aufbewahrung steht ausreichend Platz zur Verfügung. Es wird darum gebeten, die Kleidung mit dem Namen zu versehen. Windeln und Puder wird von der Kita Sennhof zur Verfügung gestellt.

Kuscheltiere und Schnuller darf das Kind selbstverständlich mitbringen. Für Spielsachen, die in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, kann keine Verantwortung bzw. Haftung übernommen werden.

Die Kinder erhalten folgende Mahlzeiten:

Frühstück/Znüni
Mittagessen
Zwischenmahlzeit Obst/Gemüse
Zvieri

Die Breinahrung für die Säuglinge wird in der Kita Sennhof zum Mittagessen und Zvieri frisch zubereitet.

Die Verpflegung wird von unserer Grossküche stets frisch zubereitet. Die Getränke werden von den Betreuungspersonen täglich frisch zubereitet. Gesunde ausgewogene Ernährung ist uns sehr wichtig. Der Menüplan ist ausgehängt und kann jederzeit von den Eltern eingesehen werden.

Für Kinder, die besondere Mahlzeiten benötigen, bitten wir, die entsprechenden Nahrungsmittel mitzubringen.

Wir bitten darum keine Esswaren, Süssigkeiten oder Getränke mitzubringen. Ausnahme bilden zuckerfreie Gebäcke, Brote etc. an Geburtstagen nach Rücksprache mit den Betreuungspersonen.

16. Hygiene und Sicherheit

Die gesetzlichen Anforderungen an die Hygiene werden stets und durchgehend eingehalten und regelmässig durch das Lebensmittelinspektorat des Kantons Aargau überprüft

Um die Sicherheit der Kinder zu gewähren, wurden Massnahmen in den Innen- und Aussenräumen getroffen wie zum Beispiel die Montage von Sicherheitsgeländern, Sicherheitsschlösser bei Fenster, FI-Sicherheitsschützen, Löschdecken und Feuerlöscher. In Notsituationen handeln wir nach unserem Unfall und Krankheitskonzept.



17. Versicherung / Haftung

Die Eltern benötigen eine Haftpflichtversicherung und sind für die Kranken- und Unfallversicherung des Kindes verantwortlich. Zusammen mit der Anmeldung muss ein Versicherungsnachweis der oben genannten Versicherung erbracht werden. Wird durch ein Kind Schaden verursacht, haften die Eltern bzw. deren Privathaftpflichtversicherung für diesen Schaden.

Die Kita Sennhof verfügt über eine Privathaftpflichtversicherung.
Für private Gegenstände, die in die Kita Sennhof mitgebracht werden, übernimmt die Kita keine Haftung.

18. Krankheit / Unfälle / Medikamente

Krankheiten, Allergien und andere medizinische Besonderheiten müssen beim Eintritt besprochen werden.

Das Unfall- und Krankheitskonzept regelt diese Punkte.

19. Ferien und Abwesenheiten

Wir bitten darum Ferien so früh wie möglich bekannt zu geben, einzelne Freitage bis spätestens um 10.00 Uhr des Vortages. Das erleichtert unserer Leitung die Personalplanung.

Ferien, allgemeine Feiertage, Krankheitstage sowie andere Absenzen werden nicht rückvergütet und können auch nicht kompensiert werden.

Bei längeren Absenzen wird der Betreuungsplatz von den Eltern gekündigt oder das Entgelt weiterbezahlt. Das Kind hat nach seiner Rückkehr nur bei einer Weiterbezahlung Anspruch auf den Betreuungsplatz.

20. Kündigung

Der Betreuungsplatz kann durch die Eltern oder durch die Pflegeheim Sennhof AG mit einer Frist von drei Monaten auf Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich zu Händen der Kitaleitung erfolgen.

Beim regulären Übertritt in den Kindergarten wird das Betreuungsverhältnis automatisch per 31. Juli aufgelöst. Die Eltern müssen keine Kündigung einreichen.

21. Kündigung aus wichtigem Grund

Bei unzumutbarer Gefährdung des eigenen Kindes (z.B. Personal ist offensichtlich unfähig, die Kinder fachlich gut zu betreuen, sehr mangelhafte Hygiene oder Einrichtung der Kita Sennhof) haben die Eltern das Recht den Betreuungsvertrag ausserordentlich zu kündigen. Grundsätzlich kein wichtiger Grund ist der Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit aufgrund Arbeitsplatzverlust oder Wohnortwechsel.

Auch die Kita Sennhof kann den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich kündigen (z.B. das Kind gefährdet andere Kinder, Zahlungsverzug der Eltern).



22. Kündigung ohne wichtigen Grund

Der Betreuungsvertrag besteht zu einem wesentlichen Teil auftragsrechtlichen Elementen. Die zwingende jederzeitige Kündigung nach Art. 404 Abs. 1 OR gilt für den Betreuungsvertrag nicht, da er noch miet- und familienrechtliche Elemente aufweist. Die Eltern sind bei einer ausserterminlichen Kündigung ohne wichtige Gründe verpflichtet bis zur nächstmöglichen ordentlichen Beendigung das Entgelt zu bezahlen. Die Kita Sennhof rechnet aber allfällige Einsparungen etwa fürs Essen durch Absenz eines Kindes an. Die Kita Sennhof unternimmt alles zumutbare mögliche, den frei gewordenen Platz so schnell wie möglich wieder zu besetzen. Gelingt das während der Kündigungsfrist, schulden die Eltern kein Entgelt mehr oder bei einer Teilbesetzung wird der entsprechende Teil in Abzug gebracht.

23. Kündigung vor Kita Eintritt

Bei Kündigung vor dem definitiven Eintrittsdatum wird eine Aufwandspauschale in der Höhe von 300 CHF in Rechnung gestellt. Läuft die Kündigungsfrist noch über das ordentliche Eintrittsdatum hinweg, rechnet die Kita Sennhof allfällige Einsparungen etwa fürs Essen durch die Absenz des Kindes an. Die Kita Sennhof unternimmt alles zumutbare mögliche, den frei gewordenen Platz so schnell wie möglich wieder zu besetzen. Gelingt das während der Kündigungsfrist, schulden die Eltern kein Entgelt mehr oder bei einer Teilbesetzung wird der entsprechende Teil in Abzug gebracht.

24. Subventionierte Plätze

Die Kita Sennhof verfügt über subventionierte Plätze durch die Pflegeheim Sennhof AG. Diese Plätze stehen ausschliesslich der Mitarbeitenden der Pflegeheim Sennhof AG zur Verfügung. Der Anspruch auf subventionierte Plätze besteht über die ganze Betreuungsdauer in der Kita Sennhof. Externe Personen können sich in ihrer Wohngemeinde über allfällige Unterstützung informieren.

24.1. Tarife / Depot / Rabatte

Das Dokument Tarifbestimmungen regeln diese Punkte.

25. Zahlungsregelung

Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage werden jeweils am 28. des Vormonats auf das Konto der Pflegeheim Sennhof AG überwiesen. Die Abrechnung allfälliger zusätzlicher Betreuungstage oder der Eingewöhnungstage erfolgt zeitnah.

Geraten die Eltern mit der Zahlung des Entgelts in Rückstand, werden sie durch eine Zahlungserinnerung in Verzug gesetzt (Art. 102 Abs. 1 OR) Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage. Bei anhaltendem Zahlungsverzug wird die 1. Mahnung verschickt mit einem Zahlungsziel von 10 Tagen. Die 2. Mahnung wird mit eingeschriebener Post und einem Unkostenbeitrag von 50.00 CHF erstellt. Die Zahlungsfrist der 2. Mahnung beträgt 5 Tage. Bei Nichtzahlung der 2. Mahnung kündigt die Pflegeheim Sennhof AG mit einer Frist von 10 Tagen den Betreuungsvertrag (Art. 107 Abs. 2 und Art. 109 OR). Es werden ebenso rechtliche Schritte unternommen.



26. Zusatzbetreuung

Wenn die Eltern ihre Kinder nebst den üblichen Tagen zusätzlich betreuen lassen möchten, ist dies nach Absprache mit der Kita- oder Gruppenleitung möglich. Zusätzliche Betreuungsstunden sind kostenpflichtig und werden monatlich gemäss Tarifen in Rechnung gestellt.

27. Finanzen allgemein

Die Ausgaben der Kita Sennhof werden gedeckt durch:

- › Elternbeiträge
- › Subventionen der Pflegeheim Sennhof AG
- › Spenden und Gönner
- › Erträge aus Anlässen

28. Schweigepflicht

Das Personal der Kita Sennhof unterliegt grundsätzlich der Schweigepflicht.

Bei Verdachtsfällen von Kindesmissbrauch und Kindesgefährdung sind die Mitarbeitenden von der Schweigepflicht entbunden und verpflichtet, diese zu melden.

29. Höhere Gewalt

29.1. Abwesenheit im Risikobereich der Eltern

Kann ein Kind die Kita Sennhof nicht besuchen und liegt die Verhinderung des Besuchs im Risikobereich der Eltern (Verhinderung verursacht durch fremdes oder eigens Verschulden sowie übergeordnete Gründe z.B. Ferien bzw. Ferienverzögerung wegen Streik, Naturkatastrophen, Flugverspätungen usw., Krankheit des Kindes oder in der Familie, Quarantäne des Kindes etc.), so ist die Verhinderung von den Eltern zu tragen. Die Betreuungskosten werden gemäss Betreuungsvertrag in Rechnung gestellt und der Elternbeitrag ist dennoch zu leisten.

29.2. Ereignisse im Risikobereich der Kita Sennhof

Ist die Kita Sennhof aus übergeordneten, unverschuldeten Gründen (z.B. unverschuldete behördliche Schliessung z. B. wegen gesundheitsgefährdenden Baumängel wie Asbest, unverschuldete kantonsärztliche Anordnung wegen Epidemie/Pandemie, trotz Einhaltung der Schutzmassnahmen) nicht in der Lage, die vereinbarten Betreuungstage durchzuführen, erlöschen die Leistungen im Betreuungsvertrag (Art. 119 OR). Höhere Gewalt entbindet die Eltern nicht von der Beitragszahlungspflicht, der Betrag wird jedoch um die Verpflegungs- und Freizeitaktivitätskosten reduziert (Art. 264 Abs. 3 lit. A OR)



30. Schlussbestimmungen

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages bestätigen die Eltern, diese Betriebskonzept gelesen und verstanden zu haben und erklären sich mit dessen Inhalt einverstanden.

Datum und Unterschriften

Herr Mustermann

Frau Mustermann

Leitung Kita Sennhof

.....

.....

.....

